



Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen

Gültig ab 1. Juli 1979

Zwischen dem

Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V., Stuttgart,

Verband der Badischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V., Karlsruhe,

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Südbaden e.V., Freiburg.

Fachverband Holz + Kunststoff Baden-Württemberg Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks, Stuttgart,

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Baden-Württemberg, Stuttgart,

einerseits und der

Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg, 70174 Stuttgart

andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich:** für Baden-Württemberg;
- fachlich:**
- a) für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen
 - der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen und Wohnwagen;
 - des Schreinerhandwerks einschließlich des Serienmöbelhandwerks;
 - des Glaserhandwerks;
 - b) für Betriebe verwandter Industrie- und Handwerkszweige;
 - c) für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoffe verarbeiten;
- persönlich:** für alle Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme der leitenden Angestellten im Sinne von §5, Abs. 3, BetrVG). und Arbeitgeber, die Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind;
- für Auszubildende, soweit Tarifverträge über Ausbildungsvergütungen bestehen.

§ 2 Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs

1. Der Arbeitgeber erbringt vermögenswirksame Leistungen gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages nach Maßgabe des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer/innen vom 21. Juli 1994.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt für Anspruchsberechtigte
 - die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 52,- DM;
 - die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, monatlich 26,- DM.Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Der Betrag wird auf volle DM auf- und abgerundet.
3. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals für den Monat, der einer dreimonatigen ununterbrochene Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen folgt.
4. Bei der Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist die gesamte in dem Betrieb oder einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens verbrachte Beschäftigungszeit einschließlich der Ausbildungszeit anzurechnen.
Wird ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden entlassen und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wieder eingestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis bezüglich der Betriebszugehörigkeit als nicht unterbrochen.
5. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, in dem für mindestens drei Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
Zeiten der unbezahlten Freistellung zur Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen werden hierbei bis zur Höchstdauer von 2 Wochen im Jahr angerechnet.
6. Für Krankheitszeiten, für die ein Lohn- oder Gehaltsanspruch besteht, wird die vermögenswirksame Leistung gezahlt. Bei unverschuldeten Betriebsunfällen erfolgt die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
7. Bei Kurzarbeit mit weniger als 36 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit wird die vermögenswirksame Leistung bis zu vier Wochen innerhalb eines halben Jahres in voller Höhe weitergezahlt. Für weitere Kurzarbeit wird die vermögenswirksame Leistung im Verhältnis der geleisteten Stunden zur tariflichen Arbeitszeit auf- oder abgerundet gezahlt.
8. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entfällt mit dem Monat, in dem die Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unter Vertragsbruch beendet oder ihm aus seinem Verschulden fristlos gekündigt wird.
9. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.
10. Eine Barleistung des Anspruches ist, abgesehen von den im Dritten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Fällen, ausgeschlossen. Nimmt der Arbeitnehmer den-

noch eine andere, insbesondere eine Barleistung an, so erlischt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nicht. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die anderen Leistungen herauszugeben.

11. Der Arbeitgeber kann auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen von ihm auf Grund von Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder anderen Tarifverträgen bewirkte Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes anrechnen. Dasselbe gilt für betriebliche Sozialleistungen gemäß § 3 Absatz 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes.
12. Für den Fall, daß der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 3 Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den im § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Leistungen frei wählen. Er kann sich jedoch für jedes Kalenderjahr nur für eine Art und ein Anlage-Institut entscheiden.
2. Der Arbeitgeber hat neu in den Betrieb eintretende Arbeitnehmer über ihren tariflichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen innerhalb der ersten zwei Monate ihrer Betriebszugehörigkeit zu unterrichten. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Anlageart und das Anlage-Institut zu unterrichten und ihm die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zu geben.
Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Monat der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.
3. Die vermögenswirksame Leistung wird bei monatlicher Lohn- und Gehaltsabrechnung zusammen mit der Lohn- und Gehaltszahlung fällig und überwiesen, bei kürzeren Lohnabrechnungszeiträumen mit der Lohnabrechnung, in die der letzte Arbeitstag des Kalendermonats einbezogen wird.
Durch schriftliche Betriebsvereinbarung können andere Berechnungs- und Auszahlungszeiten festgelegt werden.
4. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Arbeitnehmersparzulagen sind in der Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen (§ 12 Abs. des Dritten Vermögensbildungsgesetzes).

§ 4 Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

Wenn es durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Er ist zum 31. Dezember 1982 mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich jeweils um zwei Jahre. Der gekündigte Tarifvertrag vom 23. August 1971 wird für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1979 wieder in Kraft gesetzt.

Stuttgart, den 9. Februar 1979

**Verband der Württembergischen
Holzindustrie und Kunststoff-
verarbeitung e. V., Stuttgart**

gez. Dr. Etzel
gez. Rauschert

**Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgart**

gez. Dast

**Verband der Badischen Holz-
Industrie und Kunststoff-
verarbeitung e. V., Karlsruhe**

gez. Dr. Thome
gez. Dr. Bopp

**Verband der Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung
Südbaden e. V., Freiburg**

gez. Hund

**Fachverband Holz + Kunststoff
Baden-Württemberg –
Landesinnungsverband des
Schreinerhandwerks, Stuttgart**

gez. Kusterer
gez. Schmidt

**Landesinnungsverband des Glaser-
handwerks Baden-Württemberg,
Stuttgart**

gez. Lang
gez. Reistenbach